

VI, B. 1

Ordnung

der Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg
über die Förderung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung oder bis zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung in Groß-Berlin, längstens jedoch bis zum 31. März 1916, bewilligt die Stadt Berlin-Schöneberg einen Geldbetrag von jährlich 15 000 Mark zu dem Zwecke, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zu fördern.

**I. Gewährung von Zuschüssen an Berufsvereinigungen von Arbeitern
und Angestellten.**

§ 2.

Aus dem nach § 1 festgesetzten Betrage wird den Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, für alle von ihnen wegen Arbeitslosigkeit unterstützten Mitglieder, die mindestens 1 Jahr ununterbrochen in Berlin-Schöneberg wohnen und die weiteren Bedingungen dieser Ordnung erfüllen, ein Zuschuß gewährt.

Auf die einjährige Frist ist diejenige Zeit anzurechnen, die unmittelbar vorher in einer anderen Gemeinde Groß-Berlins ohne Unterbrechung zugebracht worden ist, falls diese Gemeinde in gleichartiger Weise Beihilfe zur Arbeitslosenversicherung gewährt und auch in gleicher Weise die Wohnzeit in anderen Gemeinden anrechnet.

§ 3.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte der von der Berufsvereinigung an das einzelne Mitglied gezahlten Arbeitslosenunterstützung, darf aber den Betrag von 1 Mark täglich für eine Person nicht übersteigen.

§ 4.

Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet entstanden ist. Er wird dann nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstände, Aussperrungen oder deren Folgen verursacht ist, oder wenn in dem Gewerbe, dem das bereits unterstützungsberechtigte Mitglied angehört, nachträglich der Fall des Ausstandes oder der Aussperrung eintritt, es sei denn, daß das Mitglied nachweist, daß der nachträgliche Ausstand oder die nachträgliche Aussperrung auf das Fortbestehen seiner Arbeitslosigkeit ohne Einfluß sind.

Zuschuß wird nicht gewährt in den Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit verursacht wird durch Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung, Unfall, Invalidität oder, wenn während einer für den Zuschuß geeigneten Arbeitslosigkeit nachträglich einer der vorgenannten Umstände eintritt.

Der Zuschuß wird nur für die Tage gewährt, an denen das Mitglied die Kontrollvorschriften des § 7 dieser Ordnung erfüllt.

§ 5.

Der Zuschuß für ein Mitglied hört auf mit dem Tage, für welchen ihm durch das Städtische Arbeitsamt Arbeit, die dieses für passend erkennt, nachgewiesen wird, oder wenn er ihm innerhalb eines Jahres, laufend vom ersten Unterstützungstage, für 60 Tage gezahlt ist.

Eine Verpflichtung zur Annahme nachgewiesener Arbeit besteht nicht, wenn die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist.